

# **Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet für die öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck, Landkreis Fürstenfeldbruck**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. 1654 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl. S. 33) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Fürstenfeldbruck wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - vier Fassungsbereichen,
  - einer engeren Schutzzone,
  - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 2104 der Gemarkung Fürstenfeldbruck. Sie haben ein Ausmaß von ja 50 m x 50 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2104, 2105, 2106/2, 2108, 2109/2, 2110, 2111, 2112/5 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1985 und 1987 der Gemarkung Fürstenfeldbruck sowie Fl.-Nr. 1513/2 und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1512 und 1512/3 der Gemarkung Landsberied.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 2112/2, 2112/4, 2116/2 und einen Teil der Fl.-Nr. 2104 der Gemarkung Fürstenfeldbruck, sowie die Fl.-Nrn. 1514/2, 1515, 1516, Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1223/3, 1512 und 1512/3 der Gemarkung Landsberied, sowie die Fl.-Nrn. 1206/9, 1209, 1209/6, 1213, 1213/5, 1214 der Gemarkung Schöngeising, sowie die Fl.-Nrn. 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 998, 1001, 1002, 1003 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 353, 340, 350, 352, 354/2, 1005 der Gemarkung Aich.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**  
**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u></b>			
1.1. organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	---	---
1.2. Gülle-, Gär- und Jaucheaufbringung mit Fass	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3. Gülle-, Gär- und Jaucheaufbringung mit Leitungen	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4. Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	verboten		
1.5. offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineräldünger, Feldsilage mit Gär- und Jaucheaufgang zu betreiben	verboten		
1.6. Massentierhaltung	verboten		
1.7. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 27.07.1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	
1.8. Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Reparaturen	verboten		---
1.9. Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
1.10. Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
<b>2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u></b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers, selbst bei höchstem Grundwasserstand	verboten		

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>			
3.1. Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2. wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen, ohne Nr. 5.1 des Katalogs	verboten	- - -	
3.3. Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4. Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5. Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf	
3.6. gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
3.7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8. Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9. von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, veröffentlicht in der Bekanntmachung der STMI Nr. D 9-4341-0.5 vom 28.05.1982) in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird.
<b>4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u></b>			
4.1. Bergbau	verboten		
4.2. Durchführung von Bohrungen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird.
4.4. zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5. Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten ohne zentrale Entsorgung
4.6. Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.7. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen (auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (II B 3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.	verboten		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
<b>5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u></b>			
5.1. Betriebe und betriebliche Anlagen (auch Tankstellen), in denen wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2. Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3. Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. <b>Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	---	---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**§ 5**  
**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

**§ 6**  
**Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und die Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7**  
**Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

**§ 10**  
**Außerkrafttreten**

Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck vom 06.07.80 (Amtsblatt Nr. 26 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 05.07.1980) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 25.03.1991

Grützner  
Landrätin